
Reglement über den Leistungsbeitrag 2022 zum MitgliederLeistungsReglement (MLR) von Gebäudehülle Schweiz

Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 10. September 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Jahresbeitrag
2. Grundbeitrag für Einzelmitglieder
3. Partnerbeiträge
4. Veranlagung
5. Deklaration Lohnsumme / Mitarbeiterbestand
6. Einschätzung
7. Zweigniederlassung
8. Rechnungsstellung
9. Mehrwertsteuer

Anhang 1: Leistungsbestimmende Parameter

Das Reglement stützt ab auf den Statuten von Gebäudehülle Schweiz vom 19.06.2020.

1. Jahresbeitrag

Sektionsmitglieder und Einzelmitglieder sind verpflichtet, an den Verband einen Leistungsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe mit dem „Leistungsrechner - Leistungsbeitrag Gebäudehülle Schweiz“ ermittelt wird.

Die Höhe des Leistungsbeitrags richtet sich einerseits nach der Wahl der Module und der vorgegebenen Parametern (Anhang 1 zum Reglement „Leistungsbestimmende Parameter“). Die Module definieren den Mitgliederleistungsumfang. Eine Mitgliedschaft bei Gebäudehülle Schweiz beinhaltet automatisch das „Verbandsmodul“.

Die Wahl der Module „Grundbildungsmodul“ und „Weiterbildungsmodul“ ermöglichen den Zugang zu den Leistungen im Bereich Grundbildung und Weiterbildung.

2. Grundbeitrag für Einzelmitglieder

Einzelmitglieder entrichten zusätzlich zum Jahresbeitrag einen Grundbeitrag von mindestens CHF 800.00 und maximal CHF 1'500.00.

Dieser Grundbeitrag richtet sich nach den Beiträgen, welche an die entsprechende Sektion zu entrichten wäre. Dieser Beitrag ist nach oben bei CHF 1'500.00 limitiert.

Einzelmitglieder, welche in Regionen ihren Sitz haben, die durch keine Sektion von Gebäudehülle Schweiz abgedeckt ist, entrichten einen Grundbeitrag von CHF 800.00.

3. Partnerbeiträge

Partnermitglieder entrichten an den Verband folgende Beiträge:

Marktpartner:	CHF 3'500.00
Kooperationspartner:	CHF 5'000.00
Bildungspartner:	CHF 3'500.00

Bildungspartner erbringen darüber hinaus Leistungen, die direkt mit dem Bildungszentrum Polybau vereinbart werden und in Zusatzverträgen zwischen dem einzelnen Bildungspartner und dem Bildungszentrum Polybau festgelegt sind.

4. **Veranlagung**

Die Veranlagung erfolgt aufgrund einer Selbstdeklaration des Sektions- oder Einzelmitglieds.

Zu deklarieren sind neben dem Hauptbetrieb sämtliche dem Hauptbetrieb angeschlossenen Filialbetriebe, die ihrerseits Tätigkeiten und Dienstleistungen für den Hauptbetrieb erbringen.

Sektionsmitglieder sind verpflichtet, dem Sektionskassier ihre Deklaration an den Verband sowie Deklarationen an andere Branchenverbände zusammen mit der Kopie der Schlussabrechnung der Ausgleichskasse über die AHV-Gesamtlohnsumme zuzustellen.

Deklarationen, Abrechnungen, weitere Belege und Kopien der AHV-Schlussabrechnungen sind von der Sektion an die Geschäftsstelle des Verbandes weiter zu leiten.

Einzelmitglieder senden ihre Deklaration mit der Abrechnung direkt an die Geschäftsstelle des Verbandes.

5. **Deklaration Lohnsumme / Mitarbeiterbestand**

5.1. **Mitarbeiterbestand der Unternehmung**

Zur Ermittlung des Jahresbeitrages dient hauptsächlich die mit der AHV abgerechnete Gesamtlohnsumme des Hauptbetriebs sowie der Filialbetriebe des Vorjahres. Weiter sind Angaben zur Personalstruktur des Vorjahres zu machen. Personalbestand mit Stichdatum 31.12 des Vorjahres. Betriebe die Saisoniers beschäftigen, deklarieren den durchschnittlichen Personalbestand über das ganze Jahr (nur ganze Zahlen).

Dabei sind folgende Mitarbeiterkategorien zu unterscheiden:

- Geschäftsführer / Kader / Administration
Geschäftsführer sowie Mitarbeitende, die im Unternehmen Führungsverantwortung haben, oder hauptsächlich in planerischer, kaufmännischer oder administrativer Funktion tätig sind und daher nicht dem Gesamtarbeitsvertrag im schweizerischen Gebäudehüllengewerbe unterstellt sind (s. auch GAV im schweizerischen Gebäudehüllengewerbe, Art. 5.2 „Persönlicher Geltungsbereich“).
- Mitarbeitende GAV Gebäudehülle
Mitarbeitende, die dem GAV im schweizerischen Gebäudehüllengewerbe unterstellt sind (s. auch GAV im schweizerischen Gebäudehüllengewerbe, Art. 5.2 „Persönlicher Geltungsbereich“). Ausgeschlossen sind Lernende.
- Mitarbeitende anderer GAV Gebäudehülle
Mitarbeitende, die einem anderen GAV als dem GAV im schweizerischen Gebäudehüllengewerbe unterstellt sind (Kantonal- oder Branchen-GAV) und an der Gebäudehülle tätig sind (z.B. Spengler, Zimmerleute etc.).

- Lernende Gebäudehülle
Lernende, die dem GAV des schweizerischen Gebäudehüllengewerbes unterstellt sind und eine Lehre in den Fachrichtungen des Berufsfeld Gebäudehülle absolvieren oder im Vorjahr absolviert haben.

5.2. Temporär- und Akkordmitarbeitende

Die Summe aller Rechnungen (aus dem Vorjahr) für temporär- und Akkordmitarbeitende sind zu deklarieren.

Einzig Löhne von ausgeliehenem Personal von anderen Mitgliederfirmen von Gebäudehülle Schweiz sind nicht zu deklarieren, da diese über die verleihende Firma abgerechnet werden.

5.3. Bei anderen Verbänden deklarierte Lohnsummen

Lohnsummen, die bei einem der folgenden gesamtschweizerischen Arbeitgeberverbänden (Suissetec, Holzbau Schweiz, Schweizerischer Gerüstbau-Unternehmer-Verband – SGUV, Schweizerischer Baumeisterverband – SBV, Kaminfeger Schweiz) abgerechnet werden, können abgezogen werden.

Dabei werden folgende Stufen unterschieden:

- 25% > Haupttätigkeit eher in der anderen Verbandsbranche
- 50% > Haupttätigkeit in beiden Verbandsbranchen ausgeglichen
- 75% > Haupttätigkeit eher in der Gebäudehüllenbranche
- 100% > Keine weitere Verbandszugehörigkeit

Jeder solche Abzug ist mittels einer Kopie der entsprechenden Fremddeklaration zu belegen.

6. Einschätzung

Mitglieder, die das Deklarationsformular samt allen geforderten Beilagen nicht termingerecht ein-senden, werden vom Sektionskassier, im Auftrag des Zentralvorstandes, provisorisch eingeschätzt und aufgefordert, die notwendigen Angaben innert 30 Tagen nachzureichen.

Bei nicht benutzter Frist wird die Einschätzung, im Auftrag des Zentralvorstandes definitiv vorgenommen. Die übrigen statutarischen Rechtsmittel bleiben zudem vorbehalten. Für diese Sonderbemühungen werden dem Säumigen Zusatzkosten von CHF 500.00 in Rechnung gestellt.

7. Zweigniederlassung

Der Hauptsitz eines Sektions- oder Einzelmitgliedes ist zusammen mit allen Zweigniederlassungen Mitglied des Verbandes (s. auch Art. 4).

8. Rechnungsstellung

8.1. Sektionen

Die Sektionen sind für den Versand und die Einforderung der Beitragsdeklarationen mit den entsprechenden Belegen bei ihren Mitgliedern verantwortlich. Sie leiten die vollständigen Deklarationsunterlagen termingerecht an die Geschäftsstelle des Verbandes weiter. Die aus den Deklarationen hervorgehenden Mitgliederbeiträge werden durch die Geschäftsstelle von Gebäudehülle Schweiz direkt bei den Mitgliedern eingefordert.

Bei ordnungsgemässer Ablieferung der vollständigen Deklarationsunterlagen bis zum 30. April des laufenden Jahres sowie bei termingerechter Zahlung der Mitgliederbeiträge an die Geschäftsstelle Gebäudehülle Schweiz in Uzwil bis am 30. Juni des laufenden Jahres, wird der Sektion ein Skonto von 3 % gewährt.

8.2. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Verbandes stellt die Jahres- und Grundbeiträge bei Sektionsmitgliedern, Einzelmitgliedern, sowie die festen Beiträge bei Partnermitgliedern in Rechnung.

Bei ordnungsgemässer Ablieferung der vollständigen Deklarationsunterlagen bis zum 30. April des laufenden Jahres sowie bei termingerechter Zahlung der Mitgliederbeiträge an die Geschäftsstelle Gebäudehülle Schweiz in Uzwil bis am 30. Juni des laufenden Jahres, wird dem Mitglied ein Rabatt gemäss Berechnungsschlüssel gewährt. Nach Ablauf dieser Fristen verfällt der Anspruch auf den errechneten Rabatt.

9. Mehrwertsteuer

Auf den Mitgliederbeiträgen wird der jeweilig aktuelle Mehrwertsteuersatz erhoben.

Die Leistungsbeiträge gemäss „Leistungsrechner – Leistungsbeitrag Gebäudehülle Schweiz“ sowie sämtliche oben aufgeführten Beiträge sind exklusive Mehrwertsteuer.

Uzwil, 10. September 2021
Genossenschaft Gebäudehülle Schweiz



Walter Bisig
Präsident



Dr. André Schreyer
Geschäftsführer

Anhang 1:

Leistungsbestimmende Parameter

Parameter	Wert	Bemerkung
Verbandsmodul		Parameter, die dem Verbandsmodul zugerechnet werden.
Pro Hauptbetrieb	CHF 500.00	Einmaliger Grundbeitrag pro Hauptbetrieb.
Pro Filialbetrieb	CHF 500.00	Einmaliger Grundbeitrag pro Filialbetrieb.
Satz Lohnsumme	0.1 %	Errechnen des Leistungsbeitrags AHV-Lohnsummenabhängig.
Mitarbeitende GAV Gebäudehülle	CHF 300.00	Wert zur Kompensation der Berufs- und Vollzugskostenbeiträge pro GAV-unterstelltem Mitarbeitendem.
Mitarbeitende anderer GAV	CHF 150.00	Ausgleich pro Mitarbeitenden, der einem anderen GAV als dem der Gebäudehülle unterstellt jedoch an der Gebäudehülle tätig ist.
Betriebe ohne GAV-Unterstellte	CHF 500.00	Pauschale für Unternehmungen, die weniger als zwei Mitarbeitende GAV haben, oder nicht dem GAV Gebäudehülle unterstellt sind.
Grundbildungsmodul		Parameter die dem Grundbildungsmodul zugerechnet werden.
Satz Grundmodul	CHF 200.00	Grundbeitrag zum Grundmodul.
Ansatz Lernender	CHF 300.00	Wert wird pro Lernendem dem Grundmodul aufgerechnet.
Weiterbildungsmodul		Parameter die dem Weiterbildungsmodul zugerechnet werden.
Satz Weiterbildungsmodul	CHF 200.00	Grundbeitrag zum Weiterbildungsmodul.
Satz Lohnsumme	0.05 %	Errechnen des Beitrags AHV-Lohnsummenabhängig zum Weiterbildungsmodul.
Temporär- und Akkordmitarbeitende		
Rechnungen Temporäre	75%	Umwandlung der Rechnungen an temporär- und Akkordmitarbeitende
Ermittlung der Rabatte		Basis ist der ermittelte Brutto-Leistungsbeitrag
CHF 0.00 – 1'500.00	0%	Für einen errechneten Mitgliederbeitrag bis zu dieser Beitragshöhe
CHF 1'501 – 3'000.00	10%	Rabatt für den Betrag, der über dem angegebenen Minimumwert liegt.
CHF 3'000.00 – 6'000.00	20%	Rabatt für den Betrag, der über dem angegebenen Minimumwert liegt.
CHF 6'000.00	40%	Rabatt für den Betrag, der über dem angegebenen Minimumwert liegt.